

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Staatssekretariat für Wirtschaft

info.paam@seco.admin.ch

23. September 2026

Änderung des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2026 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA; Umsetzung der [24.3202] Motion von Nationalrat Candinas Martin "Mehr Möglichkeiten für die Missbrauchsbekämpfung im Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit") Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Gelegenheit und äussert sich gerne dazu.

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen vollumfänglich. Diese werden es erlauben, dass künftig auch die Handelsregister-, Betreibungs- und Konkursämter die kantonalen BGSA-Kontroll- und Koordinationsorgane über Schwarzarbeitsverdächtige informieren werden. Umgekehrt können Letztere den genannten Ämtern bei Kontrollen erhaltene Anhaltspunkte für Verstösse gegen das Handelsregister-, Betreibungs- oder Konkursrecht weiterleiten. Dadurch kann die Bekämpfung unrechtmässiger Vorgehensweisen im Bereich der Schwarzarbeit punktuell ausgeweitet und gestärkt werden.

Von besonderer Wichtigkeit für die Vollzugspraxis sind die weiteren vorgesehenen Änderungen im Zusammenhang mit der Identitätsprüfung. So werden die Kontrollorgane nebst der Identität der Arbeitnehmenden auch jene der Arbeitgebenden überprüfen dürfen und hierzu auf die Daten des Informationssystems Verkehrszulassung zugreifen können. Dieser direkte Zugriff wird für die Kontrollorgane sehr hilfreich und effizient sein, um im Einzelfall den tatsächlichen Arbeitgebenden zu eruieren und beispielsweise von der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber abzugrenzen. Dies ist insbesondere im Umfeld des Subunternehmertums von Relevanz, aber auch bei der Abgrenzung von Entsendungen aus dem Ausland gegenüber Anstellungsverhältnissen bei Schweizer Arbeitgebenden.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die vorgesehenen Änderungen für verschiedene Stellen einen zusätzlichen Arbeits- und Bearbeitungsaufwand mit sich bringen werden. Dieser dürfte insbesondere aufgrund der zusätzlichen Meldungen, Abklärungen und der noch offenen Prozessgestaltung zum Transparenzregister nicht unerheblich sein. Der damit verbundene personelle und organisatorische Mehraufwand sollte deshalb bei der weiteren Umsetzung berücksichtigt und im Blick behalten werden.

In Ergänzung zur generellen Zustimmung weist der Regierungsrat auf Folgendes hin:

Zu Art. 7 Abs. 2^{bis} BGSA

Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass Zugriffe des Kontrollorgans auf die Daten des Informationssystems Verkehrszulassung insbesondere dann relevant sein würden, wenn die Identität des Arbeitgebenden nicht bereits auf anderem Weg bekannt gegeben worden sei bzw. wenn die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihren Arbeitgebenden nicht bekannt geben wollten. Zusätzlich zu diesen genannten Konstellationen wird der Zugriff jedoch auch benötigt werden, um mit Unsicherheiten behaftete oder unglaubwürdige Angaben zum (angeblichen) Arbeitgebenden zu verifizieren. Je nach Abklärungsergebnis aufgrund der abgerufenen Daten kann somit ein weiterzuleitender Verdachtsfall resultieren. Umgekehrt kann der Datenzugriff auch dazu führen, dass anfänglich bestehende Unsicherheiten ausgeräumt werden können und deshalb kein Verdacht übrigbleibt. Der Datenzugriff muss somit entgegen dem erläuternden Bericht nicht zwingend bei einem in der Statistik als Verdacht ausgewiesenen Fall vorgenommen werden.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin